

**SGB II 028.03 „Bedarfe für Bildung und Teilhabe  
- ergänzende angemessene Lernförderung -“**

50/02-01

SGB II 028.03

Version 013

24.01.2020

**Bedarfe für Bildung und Teilhabe  
- ergänzende angemessene Lernförderung**

**1. Gesetzliche Grundlage**

§ 19 Absatz 2 und 3 i.V.m. § 28 Absatz 1 und 5 SGB II  
§ 30 SGB II

**2. Allgemeines**

Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 SGB II Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Ausgeschlossen sind Kinder, die Leistungsansprüche nach dem Vierten Kapitel SGB XII begründen bzw. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes erhalten.

Die Leistungen werden in Höhe der Bedarfe erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach §§ 20 (Regelbedarf), 21 (Mehrbedarf) und 23 SGB II (Sozialgeld), darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 SGB II (Unterkunft und Heizung). Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

Zum Erreichen der, nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Wesentlichen Lernziele, ist bei Schülerinnen und Schülern eine, die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung zu berücksichtigen, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist. Die Lernförderung soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Die unmittelbaren schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang und nur dann, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht.

Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung bezieht sich auf das wesentliche Lernziel, welches sich je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen ergibt.

Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen

beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist die Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.

**Bei Unklarheiten ist die Koordinierungsstelle -Bildung und Teilhabe- des Fachbereiches Soziales und Wohnen (FB 50) einzuschalten.**

## **2.1 Hinwirkungsgebot**

Im Hinblick auf das Hinwirkungsgebot aus § 4 SGB II sollte bei Vorsprachen (z.B. Folgeantragstellungen) offensiv auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes hingewiesen und für eine Antragstellung geworben werden.

## **3. Verfahren**

Die Gewährung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe steht in Abhängigkeit zur Gewährung der Grundleistung, somit dem Bezug von Arbeitslosengeld II. Die Leistungen nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht. Insofern ist die Grundleistung vom Erfordernis der Antragstellung abhängig. Für die Bedarfe der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28 Absatz 5 SGB II (ergänzende angemessene Lernförderung) keine gesonderte Antragstellung notwendig.

Die Leistungen für Lernförderung müssen für jedes Kind gesondert beantragt werden. Mit der Antragstellung erfolgt die Ausgabe des Vordruckes 28 031, in dem von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern zu bestätigen ist. Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum und die voraussichtliche Stundenzahl, in dem die Defizite aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass bei Wahrnehmung der zusätzlichen Lernförderung von Erfolg auszugehen ist.

Weiterhin ist die erforderliche Befähigung des Leistungsanbieters mit Vordruck nachzuweisen. Ein Nachweis ist entbehrlich bei

- Gewerblichen Anbietern von Lernförderung
- Anerkannten gemeinnützigen und freien Trägern

Auf Basis dieser Einschätzung ist über die Gewährung der Leistung für geeignete Lernförderung zu entscheiden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit sowie über Dauer und Umfang der Leistung erfolgt ausschließlich durch die Koordinierungsstelle BuT und hat Bindungswirkung - bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen (Bezug der Hauptleistung)- für die Bewilligung sowie Bescheiderteilung an den Leistungsberechtigten. Eingehende Anträge sind insofern unmittelbar der Koordinierungsstelle BuT zuzuleiten.

Die Leistungen können gem. § 29 SGB II in Form von Sach- und Dienstleistungen, Direktzahlung an den Anbieter oder Geldleistung gewährt werden.

Die Leistungen für Lernförderung sollten in der Regel per Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht werden. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich (§ 29 Abs. 3 SGB II).

Sofern die Leistungen durch Geldleistung erbracht werden, erfolgt dies entweder monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge (§ 29 Abs. 4 SGB II).

Im Einzelfall können Nachweise über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistungen verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt werden kann, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden (§ 29 Abs. 5 SGB II).

### 3.1 Voraussetzungen

Die Notwendigkeit einer außerschulischen Lernförderung kann unter nachfolgenden Voraussetzungen anerkannt werden:

- Es besteht ein **vorübergehendes**, d.h. nicht dauerhaftes Lerndefizit.
- Kein anderer Kostenträger ist vorrangig zuständig (z.B. Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII).
- Die Leistungen entsprechen nicht den allgemeinen Anforderungen und genügen nicht zur Erlangung eines ausreichenden Leistungsniveaus zum Erreichen der schulrechtlichen Ziele z.B. bei folgenden Anlässen:
  - drohende Versetzungsgefährdung
  - voraussichtlich nicht erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe
  - Schulabschluss wird nicht erreicht oder ist gefährdet
  - Erlangung eines Ausbildungsplatzes (Ausbildungsreife).

Auch Schülerinnen und Schüler, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, können Lernförderung hiernach erhalten. Damit fallen die bisherigen Einschränkungen bei Gesamtschulen, Förderschulen, der Schuleingangsphase usw. fort.

- Es wird im konkreten Einzelfall keine bzw. keine ausreichende schulische Förderung angeboten (Erforderlichkeit); hierzu zählen individuelle Maßnahmen wie Lernpläne und strukturelle Förderungen wie Förderkurse, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden.

Eine Übernahme der Kosten für das Erreichen eines höheren Lernniveaus wird gefördert, wenn dies der Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten für Lehrgänge und KURSE an Einrichtungen der Erwachsenen Fort- und Weiterbildung (VHS, Bildungswerke usw.), die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten. Die Teilnahme an diesen Kursen oder Lehrgängen, die auf einen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulabschluss vorbereiten, erfolgen im 2. Bildungsweg und beruhen auf freiwilliger Basis.

In Einzelfällen ist auch außerhalb des Kriterienkataloges eine Leistungsgewährung möglich (z. B. wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eine Nachprüfung vorbereitet, um die Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt bzw. wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat. Hierbei ist jedoch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG erteilt werden kann).

Ausschließlich die Bestätigung der Schule über den Umfang der Lernförderung und die Begründung des Förderbedarfs bildet die Grundlage für die abschließende Entscheidung über den Antrag auf Lernförderung.

### Sonderfall: Deutschförderung für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist

Um im Schulalltag zurechtzukommen, sind nicht nur Flüchtlingskinder auf zusätzliche Lernförderung für die deutsche Sprache angewiesen, sondern auch Kinder, die schon länger in Deutschland leben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Nach § 2 Absatz 10 des Schulgesetzes für das Land NRW fördert die Schule daher die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Schulische Angebote haben daher Vorrang gegenüber der Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. So können im Einzelfall auch nach der Deutschförderung in der Schule Defizite bestehen bleiben, so dass eine zusätzliche Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes notwendig ist und gewährt werden kann.

Für die Annahme, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler nicht Deutsch als Muttersprache hat, kommt es auf die tatsächliche Muttersprache des Kindes an. Entscheidend ist demnach der Umstand, mit welcher Sprache das Kind aufgewachsen ist. Ist dies nicht Deutsch gewesen und kommt es deswegen im Unterricht zu Defiziten, kann Deutschförderung bewilligt werden.

Der Nachweis der Voraussetzungen und der Notwendigkeit wird von der Schule erstellt und schriftlich bestätigt.

Hinsichtlich der Deutschförderung gibt es keine zeitlichen Einschränkungen für die Höhe der bewilligten Stundenzahl und über die Dauer der Inanspruchnahme. Nicht in der Schulzeit in Anspruch genommene bewilligte Stundenkontingente können auch in der Ferienzeit wahrgenommen werden, um eine kontinuierliche Lernförderung zu gewährleisten.

## 3.2 **Geeignetheit der Lernförderung**

Die Person, die die Lernförderung durchführt, kann beispielsweise aus folgenden Personengruppen kommen:

- jemand, der das Lehramt des Faches studiert,
- eine ältere Schülerin oder ein älterer Schüler mit guten Noten,
- eine pensionierte Lehrkraft,
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes, oder
- ein Kooperationspartner über entsprechende Vereinbarung (mit der Volkshochschule -VHS-, der Familienbildungsstätte -FBS-, der Arbeiterwohlfahrt -AWO-, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie -FB 51- sowie der Pfarre St. Vitus wurden Kooperationsvereinbarungen über die

Erbringung von Leistungen der ergänzenden angemessenen Lernförderung abgeschlossen. Ab dem Schuljahr 2014/2015 bieten diese Kooperationspartner Lernförderung in Schulen, in Ausnahmefällen auch stadtteilbezogen und schulübergreifend außerhalb von Schulen, an).

Zum Teil ist ein erweitertes Führungszeugnis entsprechend dem Antragsteil - Anbieter- erforderlich.

### 3.3 **Angemessene Aufwendungen der Lernförderung**

#### 3.3.1 **Preis je Fördereinheit**

Angemessen ist Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen.

Für die Stadt Mönchengladbach bilden sich folgende angemessene Stundensätze für eine Schulstunde (45 Minuten):

	<b>Lernförderung durch</b>			
	<b>Ungelernte Kräfte (bspw. SchülerIn, Studentin, Privatperson)</b>		<b>Ausgebildete Kräfte (bspw. LehrerIn, professionelle Nachhilfelehrer / Institute)</b>	
	<b>Einzelunterricht</b>	<b>Gruppenunterricht</b>	<b>Einzelunterricht</b>	<b>Gruppenunterricht</b>
<b>Vergütung je Unterrichtsstunde (entspricht 45 Minuten)</b>	<b>16,30 €</b>	<b>13,60 €</b>	<b>20,20 €</b>	<b>16,80 €</b>

Besonderheit Lernförderung über Kooperationsvereinbarung:

	<b>Kooperationspartner</b>	<b>Preis je Unterrichtsstunde und je Schüler (Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten)</b>
A	<b>FBS, VHS, AWO, Pauschal</b>	<b>17,00 € Gruppenunterricht</b>
B	<b>FB 51, Pfarre St. Vitus, Mönchengladbach Schwimmverein 1901 gUG, Verein zur Betreuung von Schulkindern e.V., Kath. Verein für soziale Dienste Rheydt e.V. Pauschal</b>	<b>12,50 € Gruppen- / Einzelunterricht</b>

Bis zu den vorgenannten Höchstbeträgen ist eine Abrechnung als angemessen anzuerkennen (Nichtprüfungsgrenze). Sofern ein gewerblicher Anbieter (Institute) höhere Stundensätze verlangen, ist die Angemessenheit individuell zu prüfen. Die

Prüfung erfolgt durch die Koordinierungsstelle und sollte zwingend in eine Kooperationsvereinbarung münden.

### 3.3.2 Umfang der Förderdauer

Es besteht keine individuelle Förderdauer. Vielmehr können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag je Fach bereits bis zu 40 Stunden pauschal durch die Schule als notwendig bescheinigt werden, im Einzelfall auch mehr.

Die Bewilligung erfolgt im Umfange der durch die Schule festgelegten Förderbedarfe in Unterrichtsstunden je Woche. Es gilt die Beschränkung des Förderzeitraumes auf den Zeitraum der zugrundeliegenden Hauptleistung. Eine Weiterbewilligung der Hauptleistung führt zu einer Weiterbewilligung der Lernförderung. Die erstmalige Bewilligung und die Weiterbewilligung erfolgen durch gesonderte Bescheide. Der Bescheid geht jeweils in Durchschrift auch an den Anbieter.

#### **Besonderheit Lernförderung über Kooperationsvereinbarung:**

Ergänzend fügen die Kooperationspartner dem Antrag einen Kursplan bei, aus dem die monatlichen Unterrichtsstunden zu ersehen sind. Grundsätzlich bildet eine Unterrichtseinheit eine Doppelstunde, also 2 x 45 Minuten.

Im Einzelfall ist eine Ausweitung des Förderumfanges möglich. Diese Anträge sind gesondert zu begründen. Erforderlich ist, dass die Ableistung der Förderstunden innerhalb des Schuljahres erreicht wird.

Bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Stunden je Fach möglich.

#### **Beispiel:**

Bewilligung der Hauptleistung 01.10.2012 bis 31.03.2013. Bestätigung Förderbedarf mit Antrag vom 01.01.2013 in einem Umfange von insgesamt 40 Unterrichtsstunden für das Schuljahr und einem wöchentlichen Förderumfang von 2 Unterrichtsstunden.

Bewilligung vom 01.01.2013 bis 31.03.2013 (Ende Bewilligungszeitraum der Hauptleistung) mit der Gesamtstundenzahl von 40 Unterrichtsstunden. Mit dem Zeitpunkt der Weiterbewilligung der Hauptleistung zum 01.04.2013 (für den Zeitraum 01.04.2013 bis 30.09.2013) ist eine Übertragungsbewilligung zu fertigen. Hierfür ist eine erneute formelle Beantragung der Lernförderung nicht erforderlich. Die Übertragungsbewilligung erfolgt auf Grundlage der Erstentscheidung und erstreckt sich auf den neuen Bewilligungszeitraum, maximal bis zum Schuljahresende. Die nicht ausgeschöpfte Anzahl von Unterrichtsstunden ist nicht zu ermitteln, da der Umfang an Unterrichtsstunden bereits bei der Erstbewilligung genannt wurde. Erfolgt keine Folgeantragstellung der Hauptleistung verfallen bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes der Hauptleistung nicht genommene Unterrichtsstunden mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes. In der Erstbewilligung ist der Anbieter hierüber entsprechend zu informieren.

### 3.3.3 Besonderheit Förderschule / Schüler und Schülerinnen mit besonderen Lernschwierigkeiten

Im Regelfall dürfte an Förderschulen auf Grund der dort vorherrschenden sehr guten

Schüler-Lehrer-Relation die Notwendigkeit zusätzlicher Lernförderung nicht bestehen.

Eine Leistungsgewährung von Lernförderung ist hier jedoch nicht generell dahingehend abzulehnen. Auch hier ist die Bescheinigung der Schule über den Umfang der Lernförderung und die Begründung des Förderbedarfs als Grundlage der Entscheidung heranzuziehen.

Fördermaßnahmen zur Herstellung der Sprachfähigkeit, bei Lese- und Rechtschreibschwäche sowie zur Dyskalkulie führen nicht mehr von vornherein zu einem Ausschlussgrund. Hier sind Entscheidungen im Einzelfall auf Grundlage der Bescheinigung der Schule über Umfang der Lernförderung und die Begründung des Förderbedarfs zu treffen.

#### **3.3.4 Zahlungsweise**

Die Leistungen für Lernförderung für das förderbedürftige Kind werden durch die Bewilligung nur zugesagt. Zur Bezahlung hat der Leistungsanbieter eine Rechnung zu erstellen. Innerhalb der Abrechnung ist durch den Anbieter nachzuweisen, dass der Leistungsberechtigte die zugesagten Einheiten der Lernförderung tatsächlich in Anspruch genommen hat. Lediglich die tatsächlichen in Anspruch genommenen Stunden werden erstattet. Die Abrechnung der Kosten erfolgt als Direktzahlung unmittelbar an dem Leistungsanbieter.

#### **Besonderheit Lernförderung über Kooperationsvereinbarung:**

##### **a.) Zu Kooperationspartner Ziffer 3.3.1 A**

Die Kooperationspartner zu A erhalten die Zahlung monatsbezogen im Voraus nach dem zugesandten Kursplan, aus dem die monatlichen Stunden hervorgehen. Sollte eine monatliche Zahlung nicht möglich sein, kann ausnahmsweise der im Bewilligungszeitraum nach dem Kursplan anfallende Stundenanteil in einer Summe überwiesen werden. Mit dem Antrag geben die Kooperationspartner die Bankverbindung, Kundennummer usw. bekannt.

Bei mehr als 6 unentschuldigten Fehlstunden wird die Lernförderung einseitig durch den Kooperationspartner beendet. Evtl. überzahlte Unterrichtseinheiten (für bereits im Voraus gezahlte Unterrichtsstunden, die nach Beendigung in Folge unentschuldigter Fehlzeiten erbracht wurden) werden an den Leistungsträger erstattet. Zur Planungssicherheit des Kooperationspartners sind bis zu 6 unentschuldigte Fehlstunden für die Entgeltzahlung an den Kooperationspartner unschädlich und werden entsprechend gezahlt.

##### **b.) Zu Kooperationspartner Ziffer 3.3.1 B**

Bei den Kooperationspartnern zu B erfolgt die Rechnungslegung unter Beifügung der Bewilligung sowie des Stundennachweises (Spitzabrechnung). Es werden nur die tatsächlichen Unterrichtsstunden in Rechnung gestellt. Fehlzeiten werden hierbei nicht berücksichtigt.

## **4. Statistische Erfassung und weitergehende Verfahrensregelungen**

### **4.1 Statistische Erfassung der Anträge**

Die statistische Erhebung der Anträge auf Lernförderung und somit der Datenbestand für die BuT-Statistik an das Land, erfolgt ausschließlich durch die Koordinierungsstelle BuT.

#### **4.2 Bewilligung / Ablehnung von Anträgen (Bescheidung)**

Um eine Lernförderung zeitnah und effektiv für die Leistungsberechtigten auszugestalten erfolgt die Vereinbarung, dass zwischen der Übersendung des vorgeprüften Antrages durch die Koordinierungsstelle BuT an das Jobcenter und die dortige abschließende Bescheidung des Antrages eine Frist von 14 Tagen nicht überschritten werden soll.

#### **4.3 Monatlicher Abgleich des Bearbeitungsstandes**

Es erfolgt eine monatliche Auswertung der, bei der Koordinierungsstelle BuT erfassten Datensätze von vorgeprüften und an das Jobcenter weitergeleiteten Anträge.

Die Übermittlung des Datensätze des Vormonats erfolgt jeweils bis zum 05. des Monats per Liste an das übermittelte Postfach des Jobcenter.

Die Rückmeldung der bewilligten bzw. abgelehnten Anträge erfolgt durch das Jobcenter entsprechend der zur Verfügung gestellten Liste bis zum 20. des Monats.

#### **4.4 Anfragen zu Anträgen und zur Rechnungslegung**

Anfragen von Leistungsanbietern zu Übertragungsbescheiden und zu offenen Rechnungslegungen an die Koordinierungsstelle BuT werden zur weiteren Bearbeitung an die Teampostfächer des Jobcenter unmittelbar weitergeleitet.

#### **5. Vordruck**

- Bestätigung der Schule
- Selbsterklärung – Befähigungsnachweis

#### **Änderungen zur vorhergehenden Vers.Nr.:**

**Zu Ziffer 3.3.1: Anpassung der Stundenvergütung und Vereinheitlichung der Vergütung für alle Schulformen.**